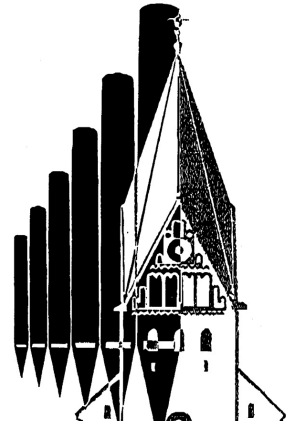


Förderverein „Kirchenmusik an St. Nicolai Westerland“ e.V.



Satzung

(vom 14. Februar 2007, geändert am 23. Februar 2013)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen *Förderverein „Kirchenmusik an St. Nicolai Westerland“*, nach Eintrag in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“. Der Sitz ist in Westerland.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Aufgabe des Fördervereins ist es, die anspruchsvolle Kirchenmusik in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Westerland zu unterstützen. Das schließt ein: die Orgel der Stadtkirche St. Nicolai zu erneuern, das hohe Niveau der Kirchenmusik zu sichern und auszubauen, die Bedingungen für ein breit gefächertes Musikangebot in der Gemeinde zu verbessern und das Interesse an geistlicher Musik zu wecken.

(2) Der Verein kann eigene Veranstaltungen durchführen. Finanzielle Förderung von Veranstaltungen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Westerland soll der Verein nur bei angemessener Eigenleistung der Kirchengemeinde gewähren.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Überschüsse aus Rechnungsabschlüssen für ein Geschäftsjahr werden auf das folgende Jahr übertragen.

(5) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Aufwendungen im Rahmen der Vereinszwecke werden erstattet.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlichem Antrag beim Vorstand, der über den Antrag entscheidet.

(2) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Ziele des Vereins zu fördern. Sie leisten Beiträge. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann sich zu einem höheren Beitrag verpflichten.

(3) Spenden für die Zwecke des Vereins können auch von Nichtmitgliedern erbracht werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch die Streichung von der Mitgliederliste.

(5) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es länger als 24 Monate mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Es kann ferner gestrichen werden, wenn es in grober Weise den Zielen des Vereins entgegenarbeitet. In diesem Fall entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Beiträgen und Spenden besteht nicht.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Jedes Vereinsmitglied hat eine nicht übertragbare Stimme.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen,
- c) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
- d) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfung,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge,
- g) Entscheidungen über Änderungen der Satzung,
- h) Entscheidung über Anträge zur Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Weitere Versammlungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder – wenn sie ihre Gründe dafür dem Vorstand schriftlich mitgeteilt haben – einberufen werden, im Falle des Verlangens kurzfristig.

(3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin zugehen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand erstellt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem der beiden Stellvertreter geleitet. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder, die Auflösung des Vereins einer solchen von vier Fünfteln.
- (6) Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (7) Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zugesandt und zur Genehmigung vorgelegt.
- (8) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Tagesordnungspunkte, die sich mit § 6, Absatz 1 f, g, h befassen, dürfen nicht erst durch die Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern:
- a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern / Stellvertreterinnen (je eine/r für die Förderungsschwerpunkte Orgelerneuerung und Kirchenmusik),
 - c) dem / der Schatzmeister / Schatzmeisterin,
 - d) dem / der Schriftführer / Schriftführerin.
- (2) Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Kirchenmusiker der Ev.-luth. Kirchengemeinde Westerland nimmt als Gast ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht satzungsgemäß der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Erstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Buchführung und Erstellen der Jahresberichte,
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern,
 - f) Entscheidung über die Verwendung der vorhandenen Mittel des Vereins,
 - g) Beschlussfassung über weitere Fördermaßnahmen,
 - h) Berufung der Beiräte, die den Vorstand in Grundsatzfragen beraten.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens dreien seiner Mitglieder. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (7) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

(8) Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von dem / der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Beirat

Der Vorstand kann bis zu zwei Beiräte für die Förderungsschwerpunkte berufen. Sprecher der Beiräte sollten die entsprechenden Stellvertreter / Stellvertreterinnen des/der Vorsitzenden sein. Der Kirchenmusiker der Ev.-luth. Kirchengemeinde Westerland gehört beiden eventuellen Beiräten an.

§ 9 Vereinsvermögen

(1) Der Verein erhält seine Mittel durch Beiträge seiner Mitglieder sowie durch Spenden und sonstige Zuwendungen.

(2) Spenden und sonstige Zuwendungen werden entsprechend dem Geberwillen getrennt gebucht und zweckgebunden verwendet. Über nicht-zweckgebundene Zuwendungen entscheidet der Vorstand.

(3) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

(4) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins ausschließlich und unmittelbar an die Ev.-luth. Kirchengemeinde Westerland zur Verwendung für die in § 2 genannten Zwecke.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6, Absatz 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

(Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg, VR 582 NI)